

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/6459**

An den Bildungsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Flensburg, den 18. Oktober 2021

Stellungnahme zur Hochschulgesetz-Novelle

Sehr geehrte Mitglieder des Bildungsausschusses,

hiermit nimmt die Fachschaftskonferenz der Europa-Universität Flensburg (EUF) Stellung zur geplanten Novelle des Hochschulgesetzes und allgemein zu notwendigen/wünschenswerten Änderungen des Schleswig-Holsteinischen Hochschulgesetzes.

A.	Innere Ordnung der Studierendenschaft.....	1
B.	Kompetenzverteilung des Zentral- gegenüber des Fachschaftsbereichs innerhalb der Studierendenschaft.....	2
C.	Satzungskompetenz der Studierendenschaft	3
D.	Transparenz	3
E.	Nachhaltigkeit.....	4
F.	Einzelaspekte.....	5

A. Innere Ordnung der Studierendenschaft

Während im § 80 des Thüringischen, im § 20 des Niedersächsischen, im § 18 des Berliner als auch im § 16 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes überhaupt keine vordefinierten Gremien existieren, während im Baden-Württembergischen § 65a die Struktur lediglich skizziert wird, werden in Schleswig-Holstein das Studierendenparlament (StuPa), der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) sowie bei entsprechendem Beschluss des StuPa auch Fachschaften (FS) bzw. deren -vertretungen (FSV) explizit, aber leider auch abschließend festgelegt. Andere Hochschulgesetze legen bspw. zentrale Organe fest, geben aber die Freiheit, weitere Organe konstituieren zu können. Es ist nicht ersichtlich, worin der Vorteil für die Studierenden einer Hochschule liegen soll, eine identische Struktur der Studierendenschaft wie an einer anderen Hochschule desselben Landes vorzufinden. Zumal durch die Bewegungsfreiheit nicht nur im Bundesgebiet, sondern auch innerhalb der EU ohnehin teilweise deutliche Unterschiede vorherrschen. Neue, andere Strukturen kennenzulernen und sich in diese einzuarbeiten wird jedenfalls diesseits nicht negativ konnotiert wahrgenommen. Für Dritte sollten unterschiedliche Strukturen ebenfalls kein unüberwindbares Hindernis darstellen.

Auch für den interuniversitären Austausch von Studierendenschaften scheinen unterschiedliche Strukturen kein Hindernis per se zu sein. Das zeigt bspw. das Thüringische Hochschulgesetz, das trotz fehlender Gremienvorgaben einen institutionalisierten landesweiten Austausch der Studierendenschaften in § 82 vorsieht. Gleiches existiert im § 109 (2) des Rheinland-Pfälzischen und im § 16 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes.

Demgemäß wäre unserer Auffassung nach wünschenswert, wenn

1. *Studierendenschaften entweder gar keine Vorgaben hinsichtlich ihrer inneren Struktur gemacht würden oder ihnen die Möglichkeit gegeben würde, von etwaigen Vorgaben frei abzuweichen, um lokal-adäquate Strukturen schaffen und damit auf Besonderheiten vor Ort reagieren zu können, gleichwohl unter Beibehaltung der Möglichkeit, Fachschaften oder gleichwertige Strukturen als rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts errichten zu lassen;*
2. *ein landesweites Gremium aller Studierendenschaften kodifiziert und mit einem eigenen Mandat versehen würde, wie bspw. die Landes-Astenkonferenz.*

Ganz grundsätzlich, aber vor allem bei einer Beibehaltung der Gremien-Vorgaben ist es für eine konsequente Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips nicht nachvollziehbar, warum die Gliederung in FS einem Zentralorgan überlassen werden sollte. Dies erscheint auch nicht mit der Lebenswirklichkeit in Einklang zu bringen. Denn bereits in dem Moment, in dem es einen zweiten Studiengang oder ein zweites Hauptfach bzw. eine zweite Vertiefung an einer Hochschule gibt, welche unabhängig voneinander studiert werden können, existieren de facto FS. Sie sind eine natürliche Folge eines differenzierten Studienangebotes, welches an sämtlichen Hochschulen vorzufinden ist. Damit gehen in aller Regel auch unterschiedliche Interessen der in diesen unterschiedlichen Studiengängen/Hauptfächern etc. organisierten Studierenden einher. Diese zu formulieren und gegenüber anderen Interessen vertreten zu können, ist Aufgabe einer FSV. Nicht umsonst denkt das Saarländische Hochschulgesetz in § 83 (2) die Studierendenschaft von vornherein von den natürlichen Einheiten (den FS) her, während die Gliederung in FS in § 65 des Sachsen-Anhaltinischen und in § 78 (3) des Hessischen Hochschulgesetzes obligatorisch ist. Im § 26 (2) des Sächsischen Hochschulgesetz bilden bei Vorliegen von Fachschaften diese auch die Mehrheit im Zentralorgan.

Demzufolge sehen wir

3. *die Schaffung einer Aufbauorganisation mindestens aus Fachschaften bestehend als obligatorisch an,*
4. *zumindest keine nachvollziehbare Begründung, wieso eine einmal „geschaffene“ und darüber hinaus natürlich existierende Struktur aus Fachschaften durch ein Zentralorgan wieder aufgelöst werden kann. Hier ist eine Klarstellung notwendig, dass Fachschaften nur wegen der Auflösung des Faches/Studiengangs etc. aufgelöst werden können, im Falle der erfolgten Errichtung als rechtsfähige Gliedkörperschaft abweichend von § 39 LVwG generell nur durch die für den Verwaltungsakt nach § 38 LVwG zuständige Behörde und auch nur wegen eines dringenden Grundes oder bei Auflösung des Faches,*
5. *insgesamt keine Entscheidungsbefugnis für oder gegen die Errichtung von Fachschaften bei einem zentralen Organ, sondern am ehesten bei der Studierendenschaft bzw. bei dem jeweils betroffenen Teil derselben. Hier wäre eine Urabstimmung auf elektronischem Wege oder in einer Versammlung denkbar, siehe auch Punkt 25 dieses Schreibens.*

Zu beachten ist dabei, dass insbesondere bei einer Vielzahl an Fachschaften deren Interessenvertretung die zentralen Organe schlicht überfordern würde. An der EUF existieren Stand heute 34 Fachschaften, eine weitere wird in Kürze „errichtet“. Das ist angesichts der Gesamtanzahl an Studierenden eine außergewöhnliche hohe Anzahl, die eingedenk der Angebotserweiterung im Bereich der Studiengänge in absehbarer Zeit sogar noch größer werden dürfte. Die Zentralorgane der Studierendenschaft können diese Vielfalt nicht (mehr) abbilden. Um aber der Heterogenität der Studierendenschaft gerecht werden zu können und ihren unterschiedlichen fachlichen Interessen Gehör zu verschaffen, gibt es an der EUF die sog. Fachschaftskonferenz, die aktuell insbesondere als Austauschgremium zwischen den Fachschaftsvertretungen konzipiert ist. Gemeinsame Interessen aller Fachschaftsvertretungen können dort identifiziert und durch den FSK-Vorsitz gegenüber den anderen Gremien und Organen der Hochschule vertreten werden. Insbesondere die Zuständigkeit der FSV in fachlichen Belangen muss zuweilen gegenüber den zentralen Organen immer wieder angemahnt werden. Dies kann ein übergreifendes Gremium mit mehr Kompetenzen, unter strenger Beachtung des Subsidiaritätsprinzips (also der Wahrung der Entscheidungskompetenz der einzelnen FSV), besser gewährleisten, als das aktuell der Fall ist. Denn das Hochschulgesetz gibt den Studierendenschaften nicht die Möglichkeit, weitere Organe zu errichten.

B. Kompetenzverteilung des Zentral- gegenüber des Fachschaftsbereichs innerhalb der Studierendenschaft

Das HSG enthält keine materiellen Anknüpfungspunkte, wie der Begriff „fachliche Belange“ zu verstehen ist. Dies kann im schlimmsten Fall zu Verwerfungen mit dem Zentralbereich führen, wenn beide Seite die Kompetenz für sich reklamieren. Durch die richtigerweise fehlende Weisungsbefugnis der zentralen Organe wird zwar einerseits eine wünschenswerte starke Position der Fachschaften begründet, jedoch durch die unklare Definition von Kompetenzen wieder verwässert. Eine möglichst exakte Definition würde es bspw. auch dem AstA deutlich erleichtern, die gesamte Studierendenschaft nach außen zu vertreten, da Positionen beider Seiten weitestgehend überschneidungsfrei wären.

Der StuPa-Satzungsausschuss der EUF hat sich im Zuge seiner eigenen Aufgabe einer umfassenden Satzungsreform in der vergangenen Legislatur mit diesem Thema beschäftigt und für sich folgende vorläufige Formulierung gefunden:

6. *Fachschaften sind zuständig in allen Fällen, in denen sich potenziell unterschiedliche Lebenssachverhalte in und durch die verschiedenen (Teil-)Studiengänge, Vertiefungen oder Fächer ergeben können. In allen anderen Fällen der studentischen Selbstverwaltung liegt die Zuständigkeit bei fachübergreifenden Gremien und Organen.*

Damit sich nicht, wie hier an der EUF geschehen, der Zentralbereich anmaßt, den Fachschaftsvertretungen und weiteren Gremien im Fachschaftsbereich entgegen der fehlenden Weisungsbefugnis Geschäftsordnungen zu geben, wünschen wir uns die Regelung, bspw. als neuer Absatz 5 des § 73, dass sich

7. *Gremien jeweils selbst eine Geschäftsordnung geben können.*

Außerdem fehlt es den FSV an Kompetenzen im finanziellen Bereich. Sie müssen sich grundsätzlich mit dem begnügen, was der Zentralbereich für sie vorsieht. Damit bekommt der Zentralbereich prinzipiell die Möglichkeit, den Fachschaftsbereich oder zumindest unliebsame FSV beinahe „auszutrocknen“, ohne dass es eine Handhabe dagegen gäbe. Dies ist strukturell zu verhindern:

8. *Ein generelles Mitspracherecht bei den Zuweisungen von Finanzmitteln an die Fachschaften ist anzustreben.*

Äußerst problematisch erscheint es ferner, dass Fachschaften, die die Möglichkeit gem. § 72 (4) Satz 5 wahrnehmen, sich als rechtsfähige Gliedkörperschaft errichten zu lassen, keine eigenen Befugnisse hinsichtlich der Finanzen zustehen. Zumindest sind solche weder aus § 72 (4) Satz 6 noch aus § 74 ersichtlich. Daher:

9. *Als rechtsfähige Gliedkörperschaften errichtete Fachschaften oder gleichartige Strukturen erhalten eine eigenständige Finanzhoheit, wenngleich der Beitragseinzug zentral erhalten bleiben sollte.*

C. Satzungskompetenz der Studierendenschaft

In der Vergangenheit sind an der EUF Fragen aufgetaucht, inwieweit die Studierendenschaft von Regelungen im ersten Abschnitt des HSG, hier insbesondere der §§ 15-17 abzuweichen ermächtigt ist. Es standen sich zwei Auffassungen gegenüber, die nicht abschließend geklärt sind. Die geplante Änderung des § 73 (4) wird diesseits dergestalt aufgefasst, dass damit eine Klarstellung vorgenommen wird, die auch vorher gemeint war, nämlich die bindende Wirkung der vorgenannten §§ 15-17 auch für die Gremien der Studierendenschaft.

Gleichwohl sehen wir noch weiteren Änderungsbedarf, da die bindende Wirkung nur für das StuPa und die FSV festgelegt wird und im Text nur auf „Beschlüsse“ verwiesen wird, was bezogen auf den neuen § 15 wiederum nicht ganz eindeutig ist. Die aktuell vorgesehene, blanke Verweisung auf den § 15 wird erneut zu Anwendungsfragen führen. Denn es ist weiterhin nicht klar, für welche Gremien und Organe der Studierendenschaft welche Form von Öffentlichkeit vorgesehen sein soll. Sind bspw. der AStA und das StuPa gleichzusetzen mit dem Senat auf Hochschulebene und eine FSV mit einem Fachbereichskonvent, oder tagen diese, weil nicht explizit in § 15 benannt, generell nichtöffentlich? Im letzteren Fall wird innerhalb der Studierendenschaft das Wort nichtöffentlich pauschal als Ausschluss jeder Form von Öffentlichkeit verstanden. Das wiederum kann aber nicht im Sinne des Erfinders sein. Interessierte Studierende sollten selbstverständlich Zugang zu den Sitzungen der von ihnen gewählten Organe haben. Es ist daher dringend notwendig, eine Klarstellung hinsichtlich der konkreten Anwendung des § 15 auf die Studierendenschaft vorzunehmen, bspw. wie folgt:

10. *Wir schlagen daher folgende Formulierung des § 73 (4) vor:
„Für die Studierendenschaft gelten
a. der § 15 entsprechend, mit der Maßgabe, dass Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses, des Studierendenparlaments und von Konferenzen aller Fachschaftsvertretungen oder von ähnlichen Gremien studierendenöffentlich sind;
b. der § 16 entsprechend, mit der Maßgabe, dass in der Satzung abweichend von § 16 (2) Nr. 2 Verschärfungen in besonderen Fällen vorgesehen werden können;
c. der § 17 entsprechend für die Wahlen des Studierendenparlaments und der Fachschaftsvertretungen oder von ähnlichen Gremien.“*

D. Transparenz

Gem. § 16 (1) Satz 1 des HSG in seiner aktuellen Fassung sind bestimmte Gremiensitzungen öffentlich. Dies erscheint jedoch etwas über das Ziel hinausgeschossen und kann dazu führen, dass Mandatsträger:innen an der freien Mandatsausübung gehindert werden oder sich zumindest gehindert fühlen. Es ist auch nicht ersichtlich, warum vollständige Öffentlichkeit

notwendig sein sollte. Dem scheint auch zu entsprechen, dass in der Gesetzesvorlage die Vorschrift gestrichen wurde, dass die Hochschule die Öffentlichkeit zu informieren habe (§ 3 (10)). Im ungünstigsten Fall fühlt sich bspw. ein Senat berufen, generell die Öffentlichkeit durch einen „Kofferbeschluss“ auszuschließen und damit wohl rechtswidrig zu handeln.

Wir plädieren daher dafür,

11. *dass Gremien generell (also sowohl die der Hochschule als auch die der Studierendenschaft) in der Form von Öffentlichkeit tagen, die ihrer allgemeinen Wahl entspricht oder die sie von ihrem wählenden Gremium erbt. Wir nennen das Status- oder Mitgliedergruppenöffentlichkeit, in Anlehnung an die im HSG definierten Mitgliedergruppen. Erweiterter Senat, Senat und dessen Ausschüsse würden damit hochschulöffentlich tagen, Fachbereichskonvente fachbereichsöffentlich, das StuPa und seine Ausschüsse, der AStA und seine Referate studierendenöffentlich, die FSV dagegen fachschaftsöffentlich, während eine Konferenz aller FSV und etwaige Ausschüsse wiederum studierendenöffentlich tagen würden, siehe auch Punkt 10 dieses Schreibens.*

Aktuell existiert lediglich die Vorgabe, dass in nicht-öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse „in geeigneter Weise bekannt zu geben“ sind. Es fehlt an einer Vorschrift, die dies für alle Beschlüsse oder noch besser für alle Protokolle vorsieht, da Transparenz nicht allein dadurch gewährleistet ist, dass der Zugang zu einer Sitzung offeriert wird. Auch nicht-teilnehmende Interessierte sollten sich stets ein Bild von der Arbeit der sie vertretenden Gremien machen können. Daher:

12. *Protokolle von Gremiensitzungen sind zeitnah entsprechend der vorgenannten Öffentlichkeit elektronisch in einfacher Weise zugänglich zu machen, bspw. über ein Intranet.*

Transparenzfördernd kann zudem wirken, wenn

13. *die Beitragserhebungen der Studierendenschaft nach einzelnen Haushaltsposten aufgeschlüsselt werden, damit Studierende automatisch einen besseren Überblick darüber erhalten, welche Anteile ihrer Beiträge zumindest geplant wofür verwendet werden sollen. Als Vorbild kann diesbezüglich die Stromrechnung dienen, die die einzelnen Strompreisbestandteile auflistet.*

Im Bereich des Qualitätsmanagements und im Speziellen zu § 5 (1) wäre wünschenswert, wenn

14. *Evaluationen aller Lehrveranstaltungen in jedem Semester obligatorisch wären,*
15. *diese zu einem Zeitpunkt stattfinden, der nicht vor Abschluss eines ersten Prüfungszeitraumes liegen dürfte, damit die Erfahrungen auch der erst eine Lehrveranstaltung abschließenden Prüfung mit in die Bewertung einfließen könnte,*
16. *Auswertungen dieser Evaluationen systematisiert betrieben würden und*
17. *die Rohergebnisse sowie etwaige Analysen transparent dargestellt und verfügbar gemacht würden, mindestens für alle teilnehmenden Studierenden, im Idealfall aber auch über die Semestergrenzen hinweg innerhalb des Faches.*
18. *Diese Daten sollten ferner kontinuierlich gepflegt werden, um Entwicklungen im Zeitverlauf transparent nachvollziehen zu können. Für diese Form der Transparenz sehen wir weder Hinderungsgründe im Datenschutz noch in der Freiheit der Lehre.*

E. Nachhaltigkeit

Große Bedenken gibt es diesseits hinsichtlich der Ergänzung der Worte „dazu zählen“ vor den psychischen und chronischen Erkrankungen in § 3 (5). Es könnte der Eindruck entstehen, als würden psychische und chronische Erkrankungen nur dann berücksichtigt, wenn für diese eine Behinderung explizit festgestellt wurde. Der Satz 2 des § 3 des BGG könnte mit etwas bösem Willen dergestalt interpretiert werden. Gerade bei der Entwicklung von psychischen oder chronischen Erkrankungen kann wahrlich nicht immer abgeschätzt werden, mit welcher Dauer der Beeinträchtigung zu rechnen ist. Es wird daher deutlich darauf gedrängt, den Passus wie folgt zu formulieren:

19. *„Studierenden und Promovierenden mit Behinderungen gemäß § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002, (BGBl. I S. 1467), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1387), psychischen oder chronischen Erkrankungen; ...“*

Es existieren nach unserer Kenntnis aktuell keine rechtlich verbindlichen Vorgaben, dass bei Beschaffungen auch oder vor allem (neben der Funktionalität) Faktoren der Nachhaltigkeit wie ein geringerer sozial-ökologischer Fußabdruck zu beachten ist. Dies widerspricht dem, was sonst bezogen auf Nachhaltigkeit in § 3 ausgesagt wird. Gleichwohl werden die Kanzler:innen der Hochschulen stets begründet darauf verweisen, dass die dafür oftmals zusätzlichen Mittel nicht vorhanden sind. Das Land müsste folglich bspw. eine Deckungszusage für das Delta für die sozial-ökologischere Variante bei einer Beschaffung übernehmen oder einen Nachhaltigkeitszuschlag zu den jährlichen Zuweisungen etablieren. Anspruch

und Wirklichkeit in Sachen Nachhaltigkeit können jedenfalls auch an der Verwaltung der Hochschule nicht weiter vorbeigehen. Das Land muss hier zur Erreichung der Klimaziele seinen Teil beitragen. Wir sehen folglich eine dringende Notwendigkeit, dass

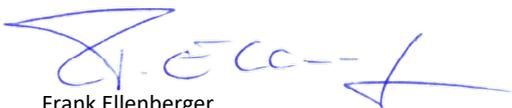
20. sozial-ökologische Kriterien verbindlich in der Beschaffung verankert werden und das Land den Hochschulen die konsequente Einhaltung dieser Kriterien sowohl rechtlich als auch finanziell ermöglicht,
21. Nachhaltigkeitsaspekte zudem zwingend auch als Elemente der Hochschulentwicklung und innerhalb der Ziel- und Leistungsvereinbarungen zu etablieren sind.

F. Einzelaspekte

22. Einen Erweiterten Senat als ein universitäres Gremium mit mehr Entscheidungsspielraum gegenüber der ersten Mitgliedergruppe zu konstituieren ist als von Anfang sehr sinnvoller Gedanke und Ansatz zu mehr Demokratisierung anzusehen. Gleichwohl bleibt dieser deutlich hinter damit geweckten Erwartungen zurück. Es besteht die Gefahr der offenen Scheindemokratisierung, die bei den Beteiligten im schlechtesten Fall mehr Schaden anrichtet, als dass sie wirklich in der Lage wäre, Nutzen zu schaffen. Das Interesse an der Partizipation an diesem Gremium fällt dementsprechend auch zurück, obwohl es deutlich größer ist als der Senat. Durch das mangelnde Interesse wiederum fällt die Bedeutung des Erweiterten Senates noch weiter unter die ursprünglichen Erwartungen zurück. Es wird diesseits anerkannt, dass die verfassungsrechtlichen Möglichkeiten des Gesetzgebers für eine Verlagerung von Kompetenzen vom Senat auf den Erweiterten Senat außerordentlich limitiert sind. Daher muss zumindest die Frage in den Raum geworfen werden, ob die limitierten Möglichkeiten dann nicht einfach ehrlich akzeptiert werden sollten. Eine Lösung könnte sein, anstelle des Erweiterten Senates einen größeren Senatsausschuss zu bilden.
23. Als nicht nachvollziehbar wird es angesehen, dass aktuell in der Lehre tätige Doktorand:innen zu den Studierenden zählen, wenn sie nicht zur zweiten Mitgliedergruppe in § 13 (1) gehören, und damit bei den Studierenden sowohl wählen und gar in studentische Gremien gewählt werden können. Sie sind unserer Auffassung nach hinsichtlich der studentischen Gremienwahlen in jedem Fall zur zweiten Mitgliedergruppe zu zählen, sobald sie in der Lehre tätig sind.
24. Es ist außerordentlich fraglich, ob die in § 17 (3) eingeführte Tandem-Wahl dem Wahlgrundsatz der Unmittelbarkeit genügt. Jedenfalls ist für Wähler:innen niemals im Vorfeld klar, wann wer aus dem Tandem in welcher Sitzung zu welcher Beschlusslage abstimmen wird.
25. Es wird angeregt, Urabstimmungen innerhalb der Studierendenschaften in einem weiteren Absatz des § 73 zu ermöglichen, wie dies bereits in einigen anderen Bundesländern der Fall ist. Näheres dazu sollte die Organisationssatzung regeln.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Frank Ellenberger
Vorsitzender der Fachschaftskonferenz